

Offenes Wärmenetz in Hamburg

LIBERALISIERUNG Fast nebenbei stellt das Bundeskartellamt in einem Brief an die Verbraucher fest, dass Vattenfall das Fernwärmenetz in Hamburg für Konkurrenten öffnen muss

Von **DR. DIRK LEGLER**,
Rechtsanwälte Günther, Hamburg

Das Bundeskartellamt hat Ende 2011 eher nebenbei und zunächst etwas unbemerkt festgestellt, dass Vattenfall in Hamburg das eigene Fernwärmenetz für andere Anbieter öffnen muss. In einem Schreiben, das das Bundeskartellamt auf eine Beschwerde der Verbraucherzentrale Hamburg hin an diese gesandt hat, heißt es dazu: „Jedes wärmeerzeugende Unternehmen im Netzbereich hat gegenüber Vattenfall Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zum Fernwärmenetz und Durchleitung der erzeugten Wärme an Abnehmer auf dem nachgelagerten Fernwärme-Vertriebsmarkt (gegen angemessenes Entgelt). Dritte Unternehmen können also Abnehmer im Netzgebiet von Vattenfall mit Wärme beliefern.“ Das überrascht, zumal es in dem seitens der Verbraucherzentrale angestrebten Verfahren gar nicht um den Netzzugang ging, sondern um vorgeblich überhöhte Fernwärmetarife sowie eine angeblich wettbewerbswidrige Beschaffung der Wärme. Das Kartellamt verneinte beides u. a. mit dem Argument, dass keine Marktabstottung zu Lasten Dritter vorliege. Nimmt man das ernst, bedeutet das im Umkehrschluss auch: Wenn Vattenfall das eigene Fernwärmenetz nicht öffnet, verhält Vattenfall sich wettbewerbs- und kartellrechtswidrig.

Rechtlich resultiert aus diesen Bemerkungen des Bundeskartellamts damit die zwingende Schlussfolgerung, dass Vattenfall künftig keinem Wärmelieferanten mehr per se den Zugang zu seinem Hamburger Fern-

wärmenetz verweigern darf. Ein dezentral agierender Wärmelieferant, dessen Durchleitungsanfrage von Vattenfall abgelehnt wird, könnte erfolgreich beim Bundeskartellamt gegen eine solche Ablehnung vorgehen.

Neue Chancen für Wärmelieferanten |

Auch wenn damit die Konditionen eines solchen Netzzugangs- nebst Durchleitungsanspruchs noch keineswegs feststehen und zudem die technischen Schwierigkeiten einer Wärmenetzeinspeisung hinsichtlich Druck und Temperatur erst einmal geklärt werden müssen, verschafft das Wettbewerbs- und Kartellrecht hier doch den einzelnen Wärmelieferanten neue Betätigungsfelder und Möglichkeiten. Rechtlich ist es so, dass der Netzzugang zu nicht diskriminierenden Konditionen erfolgen muss; Vattenfall muss alle Wärmeproduzenten zu gleichen Bedingungen in sein Netz lassen und kann insbesondere eigene Tochterunternehmen bei Zugang und Durchleitung durch sein Netz nicht bevorzugen.

Hinzu kommt, dass auch der Betreiber des benachbarten Wärmenetzes, Eon Hanse, durch einen Vertrag aus Ende 2011 den Weg zur Öffnung seines Wärmenetzes geebnet hat. Denn in dieser Kooperationsvereinbarung zwischen Vattenfall, Eon Hanse und der Stadt Hamburg heißt es, dass dezentrale Einspeisung künftig explizit erfolgen soll. Es soll mit der Öffnung der Fernwärmenetze in Hamburg auch laut diesem Vertrag also langfristig „bundesweit Neuland“ betreten werden. Zwar bezieht sich diese vertragliche Vereinbarung auf dezentrale Anlagen von „Geschäftspartnern“ der Eon-Hanse-Gruppe,

aber rechtlich darf sich auch jeder andere Betreiber dezentraler Wärmeeerzeugungsanlagen – auch der, der kein Gas von der Eon Hanse kauft – darauf berufen..

Schlussendlich sind die kartellrechtlichen Überlegungen des Bundeskartellamts selbstverständlich auch auf die Situation anderer großer Fernwärmenetze wie etwa in Berlin zu übertragen, so dass sich auch dort künftig neue Möglichkeiten auftun. Das Bundeskartellamt hat mit seinen zutreffenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Aussagen auf Umwegen einen Weg geebnet, neben Gas und Strom auch die Fernwärme zu liberalisieren. Das kann nicht nur dem dezentral agierenden Wärmelieferanten nutzen, sondern auch der Umwelt.